SATZUNG des DIAKONIE DINKELSBÜHL e.V.

Fassung vom 11.November 2025

Vorbemerkung:

Der Vereinfachung halber und wegen der verständlicheren Lesbarkeit wird bei allen Personen die männliche Form verwendet, natürlich sind jeweils männliche/weibliche/divers betroffen.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) [1]Der Verein führt den Namen: „Diakonie Dinkelsbühl e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist unmittelbarer Rechtsnachfolger des Vereins „Evangelischer Verein für Krankenpflege e.V.“.

(2) [1]Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. [2]Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [2]Der Verein ist selbstlos tätig. [3]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl [2]Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. [3]Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet

- der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege,
- der Tagespflege,
- anderer diakonischer Aufgaben innerhalb der Kirchengemeinde,
- diverser Selbsthilfegruppen durch die Trägerschaft einer Diakoniestation
- sowie des Betriebs von Kindertagesstätten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) [1]Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vorstand und Ausschuss sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl,

2. sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder in Bayern (AcK) angeschlossen ist. Natürliche Personen, die keiner solchen angehören, können in Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder einer solchen Kirche angehört.

(2) [1]Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. [2]Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins ruht während des Dienstverhältnisses.

(4) [1]Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. [2]Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(5) [1]Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. [2]Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Ausschuss,

3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) [1]Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. [2]Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) [1]Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Fränkische Landeszeitung - Ausgabe Dinkelsbühl) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. [2]Die Versammlung wird von dem 1 Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
3. Wahl des Ausschusses,
4. Bestimmung der Prüfstelle gem. § 12,
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2). Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Mitglieder,
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) [1]Beschlüsse Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. [2]Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) [1]Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder [2]Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. [3]Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden

3. dem/der Kassier/-erin

4. dem/der Schriftführer/-in

5. 4 Beisitzer/n/-innen

(2) [1]Die 4 Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. [2]Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder in Bayern (AcK) angeschlossen ist. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. [5]Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. [6]Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer kann sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst ergänzen.

[7 (neu)]Der/die 1. Vorsitzende ist der/die Pfarramtsführer/-in der evang.-luth.-Kirchengemeinde Dinkelsbühl und wird deshalb nicht gewählt. [8 (neu)]Übernimmt der Pfarramtsführer/die Pfarramtsführerin das Amt nicht, kann das Amt des 1. Vorsitzenden einem/einer anderen Pfarrer/-in in der evang.-luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl übertragen werden. Hierzu muss die Zustimmung des Ausschusses eingeholt werden. [9 (neu)]Die weiteren Positionen werden innerhalb des Ausschusses selbst festgelegt.

(3) [1]Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. [2]ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(4) [1]Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. [2]Er wird von dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem 2. vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. [3]Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. [4]Die Einladung per Post oder E-Mail ist möglich.

(5) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. [4]Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1 Vorsitzenden des Vereins,

2. dem 2. Vorsitzenden des Vereins.

(2) [1]Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [2]Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. [3]Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. [4]Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. [5]Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf. [6]Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt sich nach § 9 Abs. 2.

§ 11 Der Geschäftsführer

[1]Vom Ausschuss wird ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen. [3]Der besondere Vertreter erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. [4]Das Nähere seines Aufgabengebietes wird durch einen vom Ausschuss zu erlassende Geschäftsführervertrag nebst Stellenbeschreibung geregelt. [5]Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Ausschusses unabhängig.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

[1]Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüfungsstelle vorgenommen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, und der Geschäftsführer erstattet dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung Bericht. [2]In der Mitgliederversammlung erstattet der Kassier über das Ergebnis Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer- unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dinkelsbühl, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.